

## Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

---

### **Der Brexit und die Umsatzsteuer - Bye, bye, innergemeinschaftliche Lieferung, Reverse Charge & Co.?**

Bis zum Austritt Großbritanniens aus der EU könnten es möglicherweise nur noch weniger als 2 Wochen sein. Im Bereich Steuern und Zölle wird der Brexit erhebliche Auswirkungen haben, vor allem grenzüberschreitende Warenbewegungen und Dienstleistungen können betroffen sein. Bei den nachfolgenden Ausführungen wird von einem "harten Brexit" ausgegangen. Ob für einen bestimmten Zeitraum Übergangsregelungen gelten, ist derzeit (Stand: 19.03.2019) nicht absehbar. Die weiteren Entwicklungen müssen daher in jedem Fall im Blick behalten werden.

#### **1.1 Wegfall der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen / innergemeinschaftliche Verbringen**

Großbritannien gilt nach dem EU-Austritt als Drittlandsgebiet, d.h. es liegen keine innergemeinschaftlichen Lieferungen / Verbringen mehr vor, sondern Ausfuhrlieferungen mit entsprechenden Nachweispflichten.

Zur Vermeidung von Cash-Flow-Nachteilen, die aus der Umqualifizierung innergemeinschaftlicher Erwerbe in Importe resultieren, soll mit dem Brexit in Großbritannien die Aufschubbesteuerung der EUSt eingeführt werden. Außer bei Paketsendungen im Wert bis zu 135 GBP sollen in UK registrierte Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer ab Austrittsdatum nicht unmittelbar bei der Einfuhr entrichten müssen, sondern erst in ihrer laufenden Umsatzsteuererklärung gleichzeitig mit der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs. Dies bedeutet Statuserhalt für Lieferungen aus der EU und eine Verbesserung für Lieferungen aus anderen Drittländern.

#### **1.2 Wegfall der Zusammenfassenden Meldung und Intrastat**

Wenn GB kein Teil der EU mehr sein wird, entfällt sowohl die Verpflichtung zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung als auch der Intrastat-Meldungen.

### **1.3 Wegfall der Vereinfachungsregel bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften**

Das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft ist eine Sonderform des Reihengeschäfts. Bei Austritt aus der EU können sich Registrierungspflichten ergeben, ggf. kann auch hier der Zoll eine Rolle spielen.

### **1.4 Wegfall der Versandhandelsregelung**

Nach einem Austritt von Großbritannien aus der EU ist die Regelung des § 3c UStG nicht mehr anwendbar, die Lieferungen an Privatpersonen werden als Ausfuhrlieferungen angesehen.

### **1.5 sonstige Leistungen**

Die Prüfung der Unternehmereigenschaft kann bei Austritt nicht mehr anhand der Bestätigungsabfrage der Umsatzsteueridentifikationsnummer erfolgen. Diese verlieren dann ihre Gültigkeit.

Auch der umsatzsteuerliche Leistungsort kann sich ändern, z.B. bei sog. Katalogleistungen wie Dienstleistungen im Werbebereich. Es können sich dadurch Registrierungspflichten ergeben.

### **1.6 Vorsteuervergütungsverfahren**

Ab dem Zeitpunkt des Austritts können Anträge nicht mehr elektronisch von und nach Großbritannien übermittelt werden. Alle Anträge, die nach dem Austrittsdatum gestellt werden, müssen daher manuell eingereicht werden. Dazu wurde bereits ein Formular VAT65A (EU) des HMRC nebst Ergänzungen in der Anleitung (VAT Notice 723A) entworfen, das auf der Website des HMRC veröffentlicht werden wird. Unklar ist, ob die Antragsfrist dann der 30.06. oder 30.09. ist. Sicherheits halber sollte der Antrag bis Juni 2019 gestellt werden.

### **1.7 Ausblick**

Nichtansässige Unternehmer, die in UK umsatzsteuerlich registriert sind, finden derzeit keine auf sie zugeschnittenen Informationen. Beispielsweise gibt es keine explizite Aussage zur Beibehaltung der umsatzsteuerlichen Registrierung und Steuernummer. Unklar ist auch, ob EU-Unternehmer ihre vorhandenen EORI-Nummer für Importe in UK verwenden können oder hierzu in UK ansässige Stellvertreter benötigen oder gar eine eigene neue britische EORI-Nummer beantragen müssen.

Es besteht derzeit noch sehr viel Klärungsbedarf. Es bleibt zu hoffen, dass für elementare Fragen, wie die der umsatzsteuerlichen Registrierung eine pragmatische Lösung gefunden wird.

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!  
Wir beantworten gerne Ihre Fragen - Ihr Ott&Partner Umsatzsteuer-Team!